

Gesetz vom 11. August 1991, Nr. 266

Rahmengesetz über ehrenamtliche Tätigkeit

Index:

Art. 1: Zielsetzung und Gegenstand des Gesetzes.....	1
Art. 2: Die ehrenamtliche Tätigkeit	1
Art. 3: Organisationen für ehrenamtliche Tätigkeit.....	2
Art. 4: Versicherung der Mitglieder von Organisationen für die ehrenamtliche Tätigkeit....	2
Art. 5: Finanzielle Mittel	2
Art. 6: Verzeichnis der Organisationen für die ehrenamtliche Tätigkeit, die von den Regionen und autonomen Provinzen angelegt werden.....	3
Art. 7: Vereinbarungen	3
Art. 8: Steuerbegünstigung	4
Art. 9: Festlegung des Steuergrundbetrages.....	4
Art. 10: Bestimmungen der Regionen und autonomen Provinzen.....	4
Art. 11: Recht an Information und Zugang zu Verwaltungsunterlagen.....	5
Art. 12: Gesamtstaatliche Beobachtungsstelle für die ehrenamtliche Tätigkeit	5
Art. 13: Grenzen der Anwendbarkeit.....	6
Art. 14: Ausgabenbewilligung und -deckung.....	6
Art. 15: Sonderfonds bei den Regionen.....	6
Art. 16: Übergangs- und Schlussbestimmung	7
Art. 17: Flexible Arbeitszeit	7

Art. 1: Zielsetzung und Gegenstand des Gesetzes

1. Die Republik Italien erkennt den sozialen Wert und die Tätigkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit als Ausdruck der Teilnahme, der Solidarität und des Pluralismus an und fördert, bei gleichzeitiger Wahrung seiner Unabhängigkeit, seine Entwicklung und seinen ureigenen Beitrag zur Erreichung der sozialen und zivilen und kulturellen Ziele die vom Staat, von den Regionen, von den autonomen Provinzen Bozen und Trient und von den Gebietskörperschaften festgelegt werden.
2. Die Republik Italien erkennt den sozialen Wert und die Tätigkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit als Ausdruck der Teilnahme, der Solidarität und des Pluralismus an und fördert, bei gleichzeitiger Wahrung seiner Unabhängigkeit, seine Entwicklung und seinen ureigenen Beitrag zur Erreichung der sozialen und zivilen und kulturellen Ziele die vom Staat, von den Regionen, von den autonomen Provinzen Bozen und Trient und von den Gebietskörperschaften festgelegt werden.

Art. 2: Die ehrenamtliche Tätigkeit

1. Im Sinne dieses Gesetzes versteht man unter ehrenamtlichen Tätigkeit jede Tätigkeit, die von der Organisation, der der ehrenamtlich Tätige angehört, in persönlicher Weise, freiwillig und ehrenamtlich ohne - auch nur indirekte - Gewinnabsicht und ausschließlich aus Solidarität geleistet wird.
2. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger. Dem ehrenamtlich Tätigen dürfen nur über die jeweilige Organisationen vorher die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Tätigkeit erstattet werden, und zwar in dem von den Organisationen vorher festgesetzten Rahmen.
3. Der Dienst eines ehrenamtlich Tätigen ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbständigen Arbeit bei der Organisation, noch mit sonstigen vermögensrechtlichen Verhältnissen zu dieser.

Art. 3: Organisationen für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Unter einer Organisation für ehrenamtliche Tätigkeit versteht man jeden freiwilligen Zusammenschluss zur Durchführung der Tätigkeiten laut Artikel 2, der sich in entscheidendem Maße und vorwiegend der persönlichen, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeit seiner Mitglieder bedient.
2. Die Organisationen für ehrenamtliche Tätigkeiten können jede Rechtsform annehmen, die zur Verfolgung ihrer Ziele geeignet ist zum solidarischen Zweck nicht in Widerspruch steht.
3. Abgesehen von den im Zivilgesetzbuch für die jeweilige Rechtsform festgelegten Vorschriften muss in den Mitgliederabkommen, im Gründungsakt oder in der Satzung vorgesehen sein, dass die Organisation ohne Gewinnabsicht arbeitet und demokratisch aufgebaut ist, dass die Ämter durch Wahl besetzt und ehrenamtlich ausgeübt werden, dass die Mitglieder die Leistungen ehrenamtlich erbringen und, schließlich, welches die Kriterien für den Beitritt oder den Ausschluss der Mitglieder sind und welche Rechte und Pflichten diese haben. Außerdem müssen die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltes, aus dem die erhaltenen Sachen, Beiträge oder Vermächtnisse hervorgehen, sowie die Vorgangsweise für die Genehmigung dieses Haushaltes von Seiten der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
4. Die Organisationen für die ehrenamtliche Tätigkeit können Personal aufnehmen oder die Mitarbeit selbständig Arbeitender in Anspruch nehmen, wenn dies für den regulären Arbeitsablauf oder zur Verbesserung oder Spezialisierung ihres Dienstes erforderlich ist.
5. Die Organisationen leisten die ehrenamtliche Tätigkeit entweder durch eigene Einrichtungen oder, im gesetzlich vorgesehenen Rahmen, im Bereich der öffentlichen oder der mit diesen vertragsgebundenen Einrichtungen.

Art. 4: Versicherung der Mitglieder von Organisationen für die ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Organisationen für die ehrenamtliche Tätigkeit müssen ihre Mitglieder gegen Unfälle und Krankheiten, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden sind, sowie haftpflichtversichern.
2. Mit Dekret des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk, das innerhalb vom sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden muss, werden vereinfachte Versicherungsverfahren festgelegt und die entsprechenden Kontrollen geregelt, wobei auch Polizzen mit zahlenmäßiger Angabe oder Gemeinschaftspolizzen vorgesehen werden können.

Art. 5: Finanzielle Mittel

1. Organisationen für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die für ihren Betrieb und ihre Arbeit erforderlichen Mittel aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen;
 - b. Beiträge von Privatpersonen;
 - c. Beiträgen des Staates oder öffentlicher Körperschaften und Anstalten, sofern sie ausschließlich für bestimmte mit Belegen nachgewiesene Tätigkeit oder Vorhaben gezahlt werden;
 - d. Beiträgen internationaler Organisationen;
 - e. Schenkungen und Vermächtnissen;
 - f. Vergütungen aufgrund von Vereinbarungen;
 - g. Einnahmen aus Nebentätigkeiten in Handel oder Produktion.
2. Organisationen für die ehrenamtliche Tätigkeit mit Eintragungen in die Verzeichnisse laut Artikel 6, die keine Rechtspersönlichkeit haben, können registrierte bewegliche Sachen und unbewegliche Sachen erwerben, die sie für den Dienst benötigen. Sie können auch, abweichend von den Artikel 600 und 786 des Zivilgesetzbuches,

Schenkungen und - mit Recht auf Inventarerrichtung - Vermächtnisse annehmen, sofern sie die Sachen und deren Erträge ausschließlich zur Erreichung der Ziele, die in den Abkommen, im Gründungsakt oder in der Satzung angegeben sind, verwenden.

3. Die in den Absatz 2 erwähnten Sachen werden auf den Namen der jeweiligen Organisationen eingetragen. Zur Eintragung der entsprechenden Erwerbungen werden die Artikel 2659 und 2660 des Zivilgesetzbuches angewandt.
4. Bei Auflösung, Einstellung der Tätigkeit oder Erlöschen einer Organisation für die ehrenamtliche Tätigkeit werden die nach Abschluss der Liquidation verbliebenen Sachen - unabhängig von der Rechtsform der Organisation - anderen Organisationen für die ehrenamtliche Tätigkeit, die im selben oder in einem ähnlichen Bereich arbeiten, nach den Bestimmungen der Satzung oder der Mitgliederabkommen, oder, falls beide nicht vorhanden sind, nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches übertragen.

Art. 6: Verzeichnis der Organisationen für die ehrenamtliche Tätigkeit, die von den Regionen und autonomen Provinzen angelegt werden.

1. Die Regionen und die autonomen Provinzen regeln das Anlegen und Führen der Verzeichnisse der Organisationen für die ehrenamtlichen Tätigkeit.
2. Die Eintragung in die Verzeichnisse ist Voraussetzung, um Zuschüsse von der öffentlichen Hand zu beziehen, sowie um Vereinbarungen laut Art. 7 abzuschließen und die Steuerbegünstigungen laut Art. 8 in Anspruch nehmen zu können.
3. Recht auf Eintragung in die Verzeichnisse haben Organisationen für die ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen laut Artikel 3 haben und dem Antrag eine Kopie des Gründungsaktes und der Satzung oder der Mitgliederabkommen beilegen.
4. Die Regionen und die autonomen Provinzen legen die Richtlinien für die regelmäßige Kontrollen der Verzeichnisse fest, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen haben und die ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich leisten. Die Regionen und die autonomen Provinzen bestimmen mit begründeter Verfügung die Löschung aus dem Verzeichnis.
5. Gegen die Verweigerung der Eintragung oder die Anweisung zur Löschung kann innerhalb von dreißig Tagen ab entsprechender Mitteilung beim regionalen Verwaltungsgericht Beschwerde eingelegt werden; dieses entscheidet im Beratungszimmer innerhalb von dreißig Tagen ab der Fallfrist für die Einreichung der Beschwerde, nachdem es die Verteidiger der Parteien angehört haben. Die Entscheidung der Verwaltungsgerichts kann innerhalb von dreißig Tagen ab Zustellung beim Staatsrat angefochten werden, der nach denselben Fristen entscheidet.
6. Die Regionen und die autonomen Provinzen übermitteln jährlich der staatlichen Beobachtungsstelle für die ehrenamtliche Tätigkeit, die in Artikel 12 vorgesehen ist, eine auf den letzten Stand gebrachte Kopie der Verzeichnisse.
7. Die in den Verzeichnissen eingetragenen Organisationen sind verpflichtet, die Unterlagen über die Einnahmen laut Artikel 5 Absatz 1 mit Angabe der Namen der Personen, die den Beitrag leisten, aufzubewahren.

Art. 7: Vereinbarungen

1. Der Staat, die Regionen, die autonomen Provinzen, die Gebietskörperschaften und die anderen öffentlichen Körperschaften und Anstalten können mit Organisationen für die ehrenamtliche Tätigkeit, die seit wenigstens sechs Monaten in den Verzeichnissen laut Artikel 6 eingetragen und nachweislich geeignet und fähig sind, Vereinbarungen abschließen.
2. Die Vereinbarungen müssen Bestimmungen enthalten, mit denen die Kontinuität des Vereinbarten Dienstes gewährleistet und die Rechte und die Würde der Benutzer gewahrt werden. Außerdem muss die Vorgangsweise für die Überprüfung der

Dienstleistungen mit entsprechender Qualitätskontrolle und für die Kostenvergütung vorgesehen werden.

3. Der Abschluss der Versicherung laut Artikel 4 ist unverzichtbarer Bestandteil der Vereinbarung; die entsprechenden Ausgaben gehen zu Lasten der Körperschaft oder Anstalt, mit der die Vereinbarung getroffen wird.

Art. 8: Steuerbegünstigung

1. Die Gründungsakte der aus reiner Solidarität gegründete Organisation für die ehrenamtliche Tätigkeit laut Artikel 3 und jene Akte, die mit dem Dienst dieser Organisation zusammenhängen, sind frei von Stempel- und Registergebühren.
2. Die Tätigkeiten der aus reiner Solidarität gegründeten Organisation für die ehrenamtliche Tätigkeit laut Artikel 3 werden in Hinsicht auf die Mehrwertsteuer nicht als Abtretung von Sachen oder als Erbringen von Dienstleistungen angesehen; Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse sind für die Organisation mit ausschließlich dem oben genannten Zweck frei von jeder Abgabe.
3. In Artikel 17 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990, Nr. 408, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 1991, Nr. 102, ist nach Absatz 1-bis der folgende Absatz eingefügt:
"I-ter. Mit den gesetzesvertretenden Dekreten laut Absatz 1 - und nach denselben Richtlinien und Kriterien - werden freiwillige Zuwendungen an Organisationen für die ehrenamtlichen Tätigkeit, die ausschließlich aus Solidarität gegründet wurden, gefördert, vorausgesetzt diese Organisationen sind auf die ehrenamtlichen Tätigkeit ausgerichtet, im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften geeignet und seit wenigstens zwei Jahren ununterbrochen in den jeweiligen Verzeichnissen eingetragen. Abweichend von Absatz 1 Buchstab a) ist vorzusehen, dass diese Zuwendungen im Sinne der Artikel 10, 65 und 110 des vereinheitlichten Textes der Gesetze über die Einkommensteuer (genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917, in geltender Fassung) im Ausmaß von höchstens zwei Millionen Lire oder, bei Einkommen von Unternehmen, im Ausmaß von 50 Prozent des ausgezahlten Betrages, aber nur im Rahmen von 2 Prozent des angegebenen Gewinns und höchstens bis zu 100 Millionen Lire abgezogen werden können."
4. Die Erträge aus Nebentätigkeiten im Handel oder in der Produktion sind nicht Steuergrundbeträge im Sinne der Bestimmungen über die juristische Personen (IRPEG) und über die lokale Einkommensteuer (ILOR), wenn sie nachweislich für die institutionellen Zwecke der Organisationen für ehrenamtliche Tätigkeit verwendet werden. Der Minister für Finanzen entscheidet im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales mit Dekret über die Anträge auf Befreiung nachdem die Art und das Ausmaß der Tätigkeit überprüft wurden.

Art. 9: Festlegung des Steuergrundbetrages

1. Auf die Organisationen für die ehrenamtliche Tätigkeit mit Eintragung in die Verzeichnisse laut Artikel 6 wird Artikel 20 Absatz 1 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 598, ersetzt durch Artikel 2 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 1982, Nr. 954, angewandt.

Art. 10: Bestimmungen der Regionen und autonomen Provinzen

1. In den Gesetzen der Regionen und autonomen Provinzen ist die Unabhängigkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Organisation und bei den verschiedenen Maßnahmen zu wahren und seine Entfaltung zu fördern.
2. Im einzelnen ist in diesen Gesetzen festzulegen:
 - a. die Vorgangsweise, an die sich die Organisationen bei der Erbringung der ehrenamtlichen Dienstleistungen in den öffentlichen Einrichtungen und in jenen,

- die mit Regionen und autonomen Provinzen vertragsgebunden sind, zu halten haben;
- b. die Art, auf der Organisationen mit Eintragung in die Verzeichnisse laut Artikel 6 beratend an der Planung der Maßnahmen im jeweiligen Einsatzbereich teilnehmen;
 - c. die Voraussetzungen und Vorzugskriterien für die Auswahl der Organisationen zum Abschluss von Vereinbarungen, auch in bezug auf die verschiedenen Einsatzbereiche;
 - d. die Organe und nähere Bestimmungen für die Überprüfungen laut Artikel 6;
 - e. die Bedingungen für die Finanzierung und Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Finanzierungsarten;
 - f. die Teilnahme des ehrenamtlich Tätigen in Organisationen, die in die Verzeichnisse laut Artikel 6 eingetragen sind, an beruflichen aus- Fort- und Weiterbildungskursen, die von den Regionen, den autonomen Provinzen oder den Gebietskörperschaften im Einsatzbereich der Organisation durchgeführt oder veranstaltet werden.

Art. 11: Recht an Information und Zugang zu Verwaltungsunterlagen

1. Auf die Organisation für die ehrenamtliche Tätigkeit mit Eintragung in die Verzeichnisse laut Artikel 6 wird das V. Kapitel des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241, angewandt.
2. Im Sinne von Absatz 1 gelten als rechtlich relevante Situationen jene in Zusammenhang mit der Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele der Organisationen.

Art. 12: Gesamtstaatliche Beobachtungsstelle für die ehrenamtliche Tätigkeit

1. Auf Vorschlag des Ministers für soziales wird mit Dekret des Ministerpräsidenten die gesamtstaatliche Beobachtungsstelle für die ehrenamtliche Tätigkeit eingerichtet, Vorsitzender ist der Minister für Soziales oder eine von ihm bevollmächtigte Person, Mitglieder sind zehn Vertreter von Organisationen für die ehrenamtliche Tätigkeit und -verbänden, die in wenigstens sechs Regionen tätig sind, sowie zwei Fachleute und drei Vertreter der repräsentativsten Arbeitnehmerverbände, Personal, Mittel und Dienste werden der Beobachtungsstelle vom Generalsekretariat des Ministerpräsidiums zur Verfügung gestellt. Aufgabe der Beobachtungsstelle ist es:
 - a. für die Zählung der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Bekanntmachung des von ihnen erbrachten Dienstes zu sorgen;
 - b. Forschungsarbeiten und Untersuchungen im In- und Ausland fördern;
 - c. mit allen Mitteln zur Förderung und Entwicklung der ehrenamtlichen Tätigkeit beizutragen;
 - d. Versuche zu bewilligen, die von Organisationen mit Eintragung in die Verzeichnisse laut Artikel 6 - auch in Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften – erarbeitet wurden, um sozialen Missständen abzuhelfen und um die Anwendung hochentwickelten Einsatzmethoden zu fördern;
 - e. Unterstützung und Beratung beim Einsatz von EDV-Anlagen und von Datenbanken auf dem von diesem Gesetz behandelten Gebiet anzubieten;
 - f. alle zwei Jahre einen Bericht über die ehrenamtliche Tätigkeit und über den Stand der Durchführung der staatlichen und regionalen Rechtsvorschriften zu veröffentlichen;
 - g. auch in Zusammenarbeit mit den Regionen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen zu unterstützen;
 - h. eine periodisch erscheinende Informationsschrift zu veröffentlichen und andere Initiativen zu ergreifen, mit denen Informationen über die ehrenamtliche Tätigkeit verbreitet werden können;

- i. alle drei Jahre eine gesamtstaatliche Tagung über die ehrenamtliche Tätigkeit zu veranlassen, an der alle betroffenen Institutionen, Gruppen und Mitarbeiter teilnehmen.
2. Beim Ministerratspräsidium - Abteilung für Soziales - wird ein Fonds für die ehrenamtliche Tätigkeit eingerichtet, mit dem die Vorhaben laut Absatz 1 Buchstabe d) finanziell unterstützt werden.

Art. 13: Grenzen der Anwendbarkeit

1. Es bleiben alle einschlägigen Rechtsvorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit, die mit diesem Gesetz nicht geregelt wird, aufrecht, vor allem aber jene in Zusammenhang mit der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, mit dem Zivildienst und mit dem Zivildienst laut Gesetz vom 15. Dezember 1972, Nr. 772.

Art. 14: Ausgabenbewilligung und -deckung

1. Für die Arbeit der Beobachtungsstelle für die ehrenamtliche Tätigkeit, für die Ausstattung des Fonds lt. Artikel 12 Absatz 2 und für die Veranstaltung der gesamtstaatlichen Tagung über die ehrenamtliche Tätigkeit laut Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe i) ist eine Ausgabe von jährlich zwei Milliarden Lire für die Jahre 1991, 1992 und 1993 bewilligt.
2. Die Deckung der in Absatz 1 genannten Ausgabe erfolgt durch entsprechende Verminderung der Bereitstellung, die in bezug auf den Dreijahreshaushalt 1991-1993 in Kapitel 6856 des Ausgabenvoranschlages des Schatzministeriums für das Finanzjahr 1991 eingeschrieben ist, wobei zu diesem Zweck teilweise die Rückstellung "Rahmengesetz über die Organisationen für die ehrenamtliche Tätigkeit" verwendet wird.
3. Die Mindereinnahmen, die durch die Anwendung von Artikel 8 Absätze 1 und 2 entstehen, werden auf jährlich eine Milliarde Lire in den Jahren 1991, 1992 und 1993 geschätzt. Die entsprechende Belastung wird durch Verwendung der Bereitstellung gedeckt, die in bezug auf den Dreijahreshaushalt 1991-1993 in Kapitel 6856 des Ausgabenvoranschlages des Schatzministeriums für das Finanzjahr 1991 eingeschrieben ist, wobei zu diesem Zweck teilweise die Rückstellung "Rahmengesetz über die Organisationen für die ehrenamtliche Tätigkeit" verwendet wird.

Art. 15: Sonderfonds bei den Regionen

1. Die Körperschaften laut Artikel 12 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 20. November 1990, Nr. 356, müssen in ihren Satzungen festlegen, dass ein Gewinnanteil von wenigstens einem Fünfzehntel - nach Abzug der Ausgaben für Betriebskosten und für die Rückstellung laut Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) - für die Errichtung von Sonderfonds bei den Regionen verwendet wird; mit den Mitteln dieser Fonds werden zur Unterstützung und Qualifizierung der ehrenamtlichen Tätigkeit über die Gebietskörperschaften Dienststellen eingerichtet, die den Organisationen für die ehrenamtliche Tätigkeit zur Verfügung stehen und von diesen geführt werden.
2. Solange die Sparkassen nicht die Umstellung laut Artikel 1 des erwähnten gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 356/1990 durchgeführt haben, müssen sie ein Zehntel der für Wohltätigkeits- und gemeinnützige Zwecke bestimmten Beträge im Sinne von Artikel 35 Absatz 3 des königlichen Dekretes vom 25 April 1929, Nr. 967, in geltender Fassung, für den in Absatz 1 genannten Zweck bestimmen.
3. Nähere Bestimmungen über die Anwendung der Absätze 1 und 2 werden mit Dekret des Schatzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales innerhalb von drei Monaten ab Kundmachung dieses Gesetzes im Gesetzanzeiger erlassen.

Art. 16: Übergangs- und Schlussbestimmung

1. Unbeschadet der Zuständigkeiten der Regionen mit Sonderstatut und der autonomen Provinzen Bozen und Trient erlassen die Regionen die Bestimmungen zur Durchführung der in diesem Gesetz festgelegten Richtlinien innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes oder passen ihre Bestimmungen innerhalb derselben Frist an.

Art. 17: Flexible Arbeitszeit

1. Damit Arbeitnehmer, die Organisationen mit Eintragung in die Verzeichnisse laut Artikel 6 angehören, bei diesen ehrenamtlich tätig sein können, haben sie ein Recht auf die in den Kollektivverträgen und -abkommen vorgesehene flexible Arbeitszeit oder auf Turnusdienst, sofern dies mit der Betriebsorganisation vereinbar ist.
2. Dem Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1983, Nr. 93, ist folgender Absatz angefügt: "In den Gewerkschaftsabkommen werden die Kriterien festgelegt, nach denen Arbeitnehmern, die in ihrer ständigen Wohngemeinde ehrenamtlich für die im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften anerkannten Organisationen für die ehrenamtliche Tätigkeit tätig sind, besonders flexible Arbeitszeiten oder Turnusdienste zugewiesen werden, sofern dies mit der Organisation der Verwaltung, der der Arbeitnehmer angehört, vereinbar ist."